

Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland
DHV Speyer · Postfach 14 09 · D-67324 Speyer

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden
Dr. Volker Wissing, MdB

Per Mail finanzausschuss@bundestag.de

Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Finanz- und Steuerrecht

Universitäts-Professor
Dr. Joachim Wieland

29. November 2009
Jw/le

Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung des

Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

am 30. November 2009

I. Art. 6 Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Der Gesetzentwurf will die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge „krisenfest und tandsfreundlicher“ ausgestalten. Dazu soll den Unternehmen mehr Flexibilität in Krisenzeiten Licht werden. Die Lohnsummenfrist und die zu bringende Lohnsumme sollen verkürzt werden. Die für die vollständige Steuerverschonung erforderliche Mindestlohnsumme soll von 650 auf 400 Prozent rabgesetzt werden (§ 13a I 2 ErbStG) und der raum, für den die Lohnsumme zu erbringen ist, soll von sieben auf fünf Jahre verringert werden (§ 13a V 1 ErbStG). Auch Betriebe, die zwischen 10 und 20 Beschäftigte haben, sollen der Lohnsummenregelung überhaupt nicht unterliegen (§ 13a I 4 ErbStG). Die Behaltensfrist in § 13a V 1 ErbStG soll von sieben auf fünf Jahre verkürzt werden. Für den Fall der

Postfach 14 09 · 67324
Speyer
Freiherr-vom-Stein-Str. 2 ·
67346 Speyer
Telefon: ++49(0)6232-
654-355
Sekretariat: ++49(0)6232-
654-353
Telefax: ++49(0)6232-
654-127
E-Mail: wieland@dhv-
speyer.de
Internet: www.dhv-
speyer.de

Option des Erwerbers für eine vollständige Verschonung soll die maßgebende Lohnsumme künftig statt 1000 nur noch 700 Prozent betragen und eine Behaltensfrist von sieben statt zehn Jahren gelten (§ 13a VIII ErbStG).

Die steuerliche Belastung für Angehörige der Steuerklasse II, zu insbesondere Geschwister und Neffen zählen, soll mit 15 bis 43 Prozent niedriger sein als in der Steuerklasse III mit 30 bis 50 Prozent (§ 19 I ErbStG).

Die geplante Neuregelung der Besteuerung der Unternehmensnachfolge wäre aus folgenden Gründen verfassungswidrig: Die Verstärkung der erbschaftsteuerrechtlichen Privilegierung des Generationswechsels in Unternehmen gegenüber anderen Erbfällen verstößt gegen die in Art. 3 Abs. 1 GG gewährleistete Gleichheit der Besteuerung und damit gegen die Steuergerechtigkeit. Die Privilegierung wäre nicht mehr verfassungsgemäß, weil sich die mit ihr verbundene Ungleichbehandlung, die schon nach geltendem Recht verfassungsrechtlich zumindest problematisch ist, nicht mehr durch einen sachlichen Grund von hinreichendem Gewicht rechtfertigen lässt. Die Voraussetzungen für die Privilegierung werden so weit herabgesetzt, dass der Steuervorteil nicht mehr durch einen verhältnismäßigen Nutzen für das Gemeinwohl gerechtfertigt ist. Weder das Ziel der Krisenfestigkeit der Regelung noch ihre angestrebte Mittelstandsfreundlichkeit vermögen das weit reichende Steuerprivileg zu rechtfertigen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 muss die steuerliche Bewertung den gemeinen Wert (Verkehrswert) zu Grunde legen. Der Gesetzgeber darf Lenkungszwecke nur mit zielgenauen und normklaren Verschonungsregeln verfolgen. Zwingende Voraussetzung für die Verfolgung von Lenkungszwecken sind ausreichende Rechtfertigungsgründe für die Abweichung von der Steuergleichheit. Nur „bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe“ ist auch eine sehr weitgehende Begünstigung des Erwerbs bestimmter Vermögensgegenstände zulässig. Voraussetzung dafür ist sowohl die Erkennbarkeit der gesetzgeberischen Entscheidung als auch die sachgerechte Abgrenzung des Kreises der Begünstigten. Zudem müssen die Lenkungszwecke gleichheitsgerecht ausgestaltet sein. Die Begüns-

tigungen müssen ausreichend zielgenau wirken und innerhalb des Kreises der Begünstigten gleichmäßig eintreten.

Die Reform erweitert die steuerliche Verschonung von Betriebsvermögen. Das ist unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gebots der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen schon deshalb äußerst problematisch, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erwerber von Betriebsvermögen nicht geringer ist als die Leistungsfähigkeit der Erwerber sonstiger Vermögen. Es ist nicht ersichtlich, warum unternehmerisches Vermögen einen größeren Beitrag zum Allgemeinwohl leisten sollte als anderes Vermögen wie Staatsanleihen, Aktien oder ähnliche Kapitalanlagen. Wenn der Gesetzgeber den größeren Beitrag des privilegierten Vermögens darin sieht, dass dadurch Arbeitsplätze erhalten werden, muss er deren langfristigen Erhalt sicherstellen und darf sich nicht mit einer Regelung begnügen, die nicht mehr Arbeitsplätze sichert als regelmäßig auch ohne das Steuerprivileg erhalten würden. Eine ausreichend zielgenaue Wirkung der Begünstigung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt vielmehr voraus, dass die dauerhafte Erhaltung von Arbeitsplätzen normativ effektiv gesichert ist.

Die Gesetzesbegründung lässt mit keinem Wort erkennen, ob und warum auch nach der erhebliche Absenkung der Privilegierungsvoraussetzungen die dauerhafte Erhaltung von Arbeitsplätzen normativ in einem solchen Umfang und so effektiv gesichert ist, dass der verfolgte Lenkungsziel in einem angemessenen Verhältnis zur Steuerbegünstigung steht. Die Gesetzesbegründung geht auf die gleichheitsrechtliche Problematik überhaupt nicht ein, sondern beschränkt sich auf Darlegungen zur Krisenfestigkeit und Mittelstandsfreundlichkeit der Regelung. Das Argument der Mittelstandsfreundlichkeit vermag aber aus verfassungsrechtlicher Sicht eine erbschaftsteuerliche Privilegierung nicht sachlich zu rechtfertigen. Das Gleiche gilt für das Ziel, eine gesetzliche Privilegierung krisenfest auszugestalten. Die Krisenbewältigung würde vielmehr zumindest eine Befristung der vorgesehenen Erleichterungen nahelegen, zumal der Gesetzgeber mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz davon ausgeht, dass die Krise durch Wachstum überwunden werden kann. Es ist nicht ersichtlich, warum die Verlängerung von Behal-

tensfristen, die in fünf oder sieben Jahren ablaufen werden, einen Beitrag zur Überwindung der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise leisten können sollte.

Die Absenkung der Steuersätze in der Steuerklasse II hält sich im Rahmen des politischen Bewertungsermessens des Steuerge-
setzgebers und kann zudem mit dem Schutz der Familie im Sinne von Art. 6 GG begründet werden.

II. Art. 1 Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Hinsichtlich der Änderung des Einkommensteuergesetzes beschränke ich meine Stellungnahme aus zeitlichen Gründen auf die Regelung zur steuerlichen Entlastung von Familien. Die Anhebung des Kinderfreibetrags ist im gegenwärtigen System der Förderung wegen der gestiegenen Kosten grundsätzlich konsequent. Sie führt aber dazu, dass die steuerliche Entlastung wirtschaftlich leistungsfähigerer Steuerpflichtiger größer ist als die weniger leistungsfähigerer Steuerpflichtiger. Das wird herkömmlich mit dem Argument gerechtfertigt, dass die wirtschaftlich leistungsfähigeren Steuerpflichtigen durch die Progression des Einkommensteuersatzes auch stärker belastet würden, so dass die größere Entlastung nur die größere Belastung ausgleiche. Sachgerechter wäre aber das Abheben darauf, dass einkommensteuerlich das Existenzminimum der Kinder gesichert werden soll. Dieses Existenzminimum ist aber für alle Kinder gleich und sollte deshalb ebenso wie bei Erwachsenen durch einen Grundfreibetrag gesichert werden, der für alle Kinder unabhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern zu einer gleichen steuerlichen Entlastung führen würde. Da gegen die Berücksichtigung der Steuerfreiheit des Existenzminimums durch einen Grundfreibetrag bei Erwachsenen keine Bedenken bestehen, bietet sich ein entsprechendes Vorgehen bei Kindern an. Auf diesem Wege ließe sich die Gleichheit der steuerlichen Entlastung des Existenzminimums von Kindern sichern.

III. Art. 5 Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Die geplante Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsbetriebe wird damit gerechtfertigt, dass kurzfristig eine konjunkturgerechte und damit rasch wirksame und dauerhaft belebende Wachstumspolitik umgesetzt werde. Diese Begründung vermag die steuerliche Ungleichbehandlung gegenüber anderen Umsätzen nicht zu rechtfertigen, die dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegen. Auch eine andere Rechtfertigung ist nicht erkennbar. Die geplante Privilegierung ist folglich mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG nicht vereinbar und damit verfassungswidrig.

Da keinerlei Gewähr oder auch nur Wahrscheinlichkeit besteht, dass die von den Beherbergungsbetrieben verlangten Preise sinken werden, kommt nur ein Wachstum der wirtschaftlichen Betätigung dieser Betriebe selbst in Betracht. Abgesehen davon, dass mit diesem Argument die Privilegierung jeglicher Umsätze begründet werden könnte, dürften Umsätze von Beherbergungsbetrieben kaum zu dem ursprünglich mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 UStG belegten Umsätzen zur Deckung des Grundbedarfs zählen. Im Gegensatz zu dem von maßgeblicher politischer Seite immer wieder bekundeten Willen zur Vereinfachung des Steuerrechts wird eine weitere Ausnahme geschaffen, welche mit erheblichen Abgrenzungsproblemen verbunden ist und das Steuerrecht noch komplexer gestaltet. Entscheidend ist aber die Gleichheitswidrigkeit der geplanten Regelung, die sich aus dem Fehlen eines sachlichen Grundes für die steuerliche Privilegierung gerade der Beherbergungsbetriebe ergibt und die zur Verfassungswidrigkeit der geplanten Regelung führt.